



## Infoblatt 1/2023

### **Kfz-Versicherung – GAP-Deckung und Versicherung gegen innere Betriebsschäden**

Wer sich für eine Vollkaskoversicherung entscheidet, möchte das finanzielle Risiko eines Fahrzeugschadens durch einen selbst verschuldeten Unfall auf den Versicherer übertragen. Dennoch gibt es Schadens-Szenarien, in denen die Vollkaskoversicherung nicht oder nur unzureichend leistet.

1. Ein finanziertes oder geleastes Fahrzeug wird entwendet oder hat einen Totalschaden. Zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert des Finanzierungs- oder Leasingvertrages gibt es eine Differenz zu Ihren Lasten. Diese Differenz kann durch eine GAP-Deckung (GAP = engl. für Lücke) ausgeglichen werden.
2. Innere Betriebsschäden – das sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Betriebsschäden an Motor und Getriebe, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen. Sind diese mitversichert, sind z. B. Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung abgedeckt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle eingehalten werden. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der Kilometerleistung bzw. den Betriebsstunden.
3. Betriebs-, Brems- und Bruchschäden (diese haben wir im letzten Infoblatt 2/2022 näher erläutert – nachzulesen unter [www.assekuranzmakler-perleberg.de/aktuelles](http://www.assekuranzmakler-perleberg.de/aktuelles))

Setzen Sie sich für nähere Informationen bitte mit Ihrem betreuenden Makler in Verbindung.

### **Vorkehrungen zum Brandschutz!**

Brandschutz ist in jedem Agrarbetrieb von existenzieller Bedeutung, um einen reibungslosen Betriebsablauf sicherzustellen. Umfangreiche Maßnahmen auf dem Betriebsgrundstück sind dazu geeignet, das Risiko eines Brandes zu verringern. Das bezieht insbesondere auch Mittel zum Schutz vor Brandstiftern mit ein. Im Folgenden haben wir wesentliche Maßnahmen für Sie zusammengefasst:

- Verhindern Sie den Zutritt von Unbefugten zu Ihrem Betriebsgrundstück. Schützen Sie es durch eine mind. 2 m hohe Umzäunung.
- Läger von Brennstoffen, Futtermitteln, Heu und Stroh sind nur für befugte Personen zugänglich.
- Halten Sie Tore und Türen zu Gebäuden geschlossen und möglichst verschlossen. Das betrifft ganz besonders abgelegene Wirtschaftsgebäude.
- Eine automatische Beleuchtung der Grundstücke ist funktionstüchtig vorhanden. Leuchten Sie diese bzw. gefährdete Bereiche ausreichend aus.
- Halten Sie nicht genutzte Gebäude bzw. Räume frei von brennbaren Materialien und schalten Sie diese Bereiche stromlos.
- Lagern Sie brennbare Materialien, wie z. B. Paletten, Holzkisten oder Reifen nur im Gebäude oder mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu Gebäuden bzw. 10 m bei Holzgebäuden.
- Lagern Sie Heu- und Stroh im Freien mind. 25 m von Gebäuden (50 m von Gebäuden mit brennbaren Außenwänden) entfernt und halten sie 100 m Abstand zwischen 2 Lagerplätzen.
- Führen Sie Temperaturmessungen bei Heu und Stroh mind. 14 Wochen ab Tag der Einlagerung in Gebäuden bzw. Lagerung im Freien durch und protokollieren Sie die Ergebnisse in einem Heumesskalender (bei Ihrem betreuenden Makler erhältlich).



Partner im Verbund der  
Assekuranzmakler Perleberg GmbH

- Stellen Sie wenn möglich keine Fahrzeuge in Hallen, in denen auch leicht entzündliche Materialien wie Heu oder Stroh lagern.
- Nach der Saison werden bei nicht mehr benötigten Fahrzeugen die Batterien ausgebaut oder abgeklemmt.
- Maschinen werden zügig von Staub, Schmutz, Öl und Diesel gesäubert (insbesondere auch Erntemaschinen während des Einsatzes!).
- Motoren, Licht- und anderen Wärmequellen sind frei von Spinnweben oder Staub und anderen leicht entzündlichen Stoffen.
- Elektrorevisionen (Revision ortsfester Anlagen durch Elektrofachkraft oder Fachfirma mindestens alle 4 Jahre ist gesetzliche Pflicht VSG1.4; gesetzlich vorgeschriebene Prüfung von Elektrogeräten mind. jährlich, im Büro alle 2 Jahre),
- Einrichtungen der Mess- und Regeltechnik (z. B. Steuereinheiten der Stallbe- und- entlüftungsanlagen, Gefahrenmeldeanlagen) werden regelmäßig überprüft.
- Vorhandene Blitzschutzanlagen werden regelmäßig gewartet (alle 5 Jahre) und instandgesetzt, d.h. ordnungsgemäßer Zustand ist gegeben.
- Rauchen ist ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Bereichen (z. B. Aufenthaltsraum) erlaubt.
- Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen; Lötten; Schneiden; Trennschleifen) erfolgen nur mit Erlaubnisschein. Entfernen Sie Brandlasten im direkten Bereich vor Beginn der Arbeiten.
- Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl vorhanden und neben Ein- und Ausgängen gut zu erreichen.
- Die Standorte von Feuerlöschern, Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind deutlich gekennzeichnet und werden immer freigehalten (nicht zugestellt).
- Die Feuerlöscher und Wandhydranten werden alle 2 Jahre gewartet (Wartungsvertrag besteht).
- Die Löschwasserversorgung ist für alle Gebäude durch offenes Gewässer (z. B. Hydranten, Löschteich, Zisterne) im Umkreis von 300 m gesichert.
- Löschwasserentnahmestellen (wie z. B. eigene Hydranten) werden regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft und sind betriebsbereit.

Ein Sicherheitscheck über unseren Partner DEKRA kann Sie dabei unterstützen, Gefahrenpotentiale zu erkennen und Ihnen im Rahmen eines Gutachtens Handlungsempfehlungen geben, diese zu beseitigen. Wir haben mit der DEKRA Sonderkonditionen für Sie vereinbart. Sprechen Sie bei Interesse einfach Ihren betreuenden Makler an.

## Diebstahl aus Containern

Immer mehr Betriebe erwerben Container (i. d. R. Schiffscontainer), um Dinge dort einzulagern. In letzter Zeit werden diese Container häufig aufgebrochen und der Inhalt (nicht selten Pflanzenschutzmittel) wird gestohlen. Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl reguliert hier nicht.

Einbruchdiebstahl ist immer an Gebäude gebunden. Ein Container ist kein Gebäude, da er nicht fest mit dem Erdreich verbunden ist. Es besteht aber die Möglichkeit, Container und ihren Inhalt unter gewissen Voraussetzungen (Mindestsicherungen) mitzuversichern. Wichtig dafür ist allerdings zunächst, dass der Versicherer von ihnen Kenntnis hat.

Sofern Sie also Container haben, deren Mitversicherung noch ungeklärt ist oder Sie die Anschaffung planen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem betreuenden Makler in Verbindung. Er wird Ihnen weiterhelfen.